

Verein „ZukunftsWagen“ e. V.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bauvorhaben

Tiny-House-Platz mit regionaler Bildungs- und Kulturstätte an der Domjüch in Neustrelitz

Entwurf auf der Grundlage der Entwurfsplanung (WIETING 01.08.2025)

August 2025

unter Mitarbeit von:

Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss.
Susanne Kiphuth

Dipl.-Biol.
Dr. Alexander Gutsche



Büro für Landschaftsplanung
und Umweltmanagement

Körnerstraße 22, 19055 Schwerin
Tel.: 0174-9167413
Fax: 03212-104 89 43
e-mail: info@blu-schwerin.de
web: www.blu-schwerin.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Datengrundlagen und Faunistische Sondergutachten	1
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
3.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	1
3.1.1	Methodisches Vorgehen.....	2
3.1.2	Einbeziehung von Maßnahmen	2
4	Untersuchungsgebiet und Schutzgebiete	3
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren und Wirkprozesse	4
5.1	Erläuterung des Ist-Zustandes	4
5.2	Erläuterung des geplanten Zustandes	5
5.2.3	Baustelleneinrichtungsflächen und -zuwegung	6
5.2.4	Baudurchführung	6
5.4	Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren)	6
5.3.1	Baubedingte Wirkungen	6
5.3.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	7
5.3.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	7
6	Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“)	7
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“).....	9
7	Festlegung des Untersuchungsrahmens, Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums	9
7.1	Abstimmung des Untersuchungsumfanges mit den Naturschutzbehörden	9
7.2	Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung)	10
7.3	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
7.3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
7.3.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
7.3.2.1	Fledermäuse.....	13
7.3.2.2	Sonstige Säugetiere.....	14
7.3.2.3	Reptilien.....	15
7.3.2.4	Amphibien.....	17

7.3.2.5	Fische und Rundmäuler	18
7.3.2.6	Libellen	18
7.3.2.7	Käfer	19
7.3.2.8	Muscheln und Schnecken	20
7.3.2.9	Schmetterlinge	20
7.3.2.10	Waldameisen	21
7.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	22
7.4.1	Brutvögel	22
7.4.2	Rastvögel	29
7.5	Fazit	29
8	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	29
8.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
8.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
8.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
8.1.3	Säugetiere	30
8.1.4	Reptilien	33
8.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. I der Vogelschutzrichtlinie	36
9	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	43
9.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	43
9.2.1	Pflanzenarten	43
9.2.2	Tierarten	43
9.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	43
10	Zusammenfassung	43
11	Quellenverzeichnis	44

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen	8
Tabelle 2	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-RL	13
Tabelle 3	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL	13

Tabelle 4	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende sonstige Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL	15
Tabelle 5	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommenden Reptilien des Anhang IV der FFH-RL.....	17
Tabelle 6	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Amphibien des Anhang IV der FFH-RL.....	17
Tabelle 7	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL.....	18
Tabelle 8	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Libellen d. Anhang IV der FFH-RL.....	19
Tabelle 9	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Käfer des Anhang IV der FFH-RL	19
Tabelle 10	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Muscheln und Schnecken des Anhang IV der FFH-RL.....	20
Tabelle 11	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-RL	21
Tabelle 12	Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten im Bereich des UG und deren jeweiliger Schutz- und Gefährdungsstatus (vgl. Legende). Ng – Nahrungsgast, D – Durchzügler, (1) – Revier außerhalb, aber im nahen Umfeld vom UG	24
Tabelle 13	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung nicht auszuschließenden Arten.....	30
Tabelle 14	Schutzstatus und Gefährdung der im Vorhabenraum im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung nachgewiesenen Brutvogelarten (s. LUNG M-V 2016 – Angaben zu heimischen Vogelarten, vgl. Tabelle 12)	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) sowie einzelner Schutzgebietskategorien. Karte: LUNG MV, 2025	4
Abbildung 2	Lage des Vorhaben- (rot) und des Untersuchungsgebietes (gelb)	5
Abbildung 3	Verlauf des Reptilienschutzzaunes (gelbe Linie, ca. 500 m)	9
Abbildung 4	Lage der Standorte der Waldameisen-Nester innerhalb des UG (s. Anhang 1 Kapitel 7, Gutsche, A., 2025).....	22
Abbildung 5	Lage der Fundpunkte der Zauneidechsen innerhalb des UG	22
Abbildung 6	Karte der Brutvogel-Reviere im Bereich des UG	27

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1	Tiny-House-Projekt Domjüch, Neustrelitz, Faunistische Untersuchungen auf der Maßnahmenfläche, Reptilien, Greifvögel, Brutvögel, Ameisen, GUTSCHE, A. Berlin, 23.08.2025
Anhang 2	Entwurfsplan im Maßstab 1 : 750 (WIETING, 11.07.2025)
Anhang 3	Rahmenplan im Maßstab 1 : 1.000 (WIETING, 01.08.2025)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Verein „ZukunftWagen“ e. V. plant an der Domjüch in Neustrelitz einen Tiny-House-Platz mit regionaler Bildungs- und Kulturstätte. Mit dem Wohnprojekt soll dem Klimawandel mit einer innovativen Wohnraumkultur entgegengewirkt werden und eine soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit gelebt und erlebbar gemacht werden.

Das Vorhaben befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der Stadt Neustrelitz.

Entsprechend der gesetzlichen Forderung ist das *Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement Schwerin* beauftragt worden, einen Artenschutzfachbeitrag für das Vorhaben zu erstellen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

2 Datengrundlagen und Faunistische Sondergutachten

Um den vorhandenen Artenbestand und das Potenzial geschützter Arten im Untersuchungsgebiet zu ermitteln, wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- BfN (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, Vollständige Berichtsdaten, Verbreitungskarten, (Internetaufruf am 25.08.2025 unter <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichtsmonitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>),
- Flora-MV (2022): Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern, Datenausgabe, Verbreitung, (Internetaufruf am 25.08.2025 unter <https://daten.flora-mv.de/species>),
- VÖKLER, F. (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e. V., Hrsg. 2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes M-V,
- LINFOS MV (LUNG MV 2025): <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>.

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

3.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Das methodische Vorgehen sowie die Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Ausführungen orientieren sich am „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ (Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, LUNG M-V, Stand: 20.09.2010).

3.1.1 Methodisches Vorgehen

Im AFB wird für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geprüft, inwieweit die in § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände erfüllt sind. Ebenso erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Sollten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sein, wird eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt.

Dabei werden im Rahmen des AFB ausschließlich naturschutzfachliche Voraussetzungen betrachtet und geprüft. Die im Rahmen des AFB verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen den derzeit gültigen Gesetzestexten und dem fachlichen Diskussionsstand.

Folgende Grundlagen sind verwendet worden:

- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung (Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, LUNG M-V, Stand: 20.09.2010),
- Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (LANA 2007),
- Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2006).

3.1.2 Einbeziehung von Maßnahmen

Zur Beurteilung, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen, werden grundsätzlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Dabei setzen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) am Vorhaben an. Das führt dazu, dass Wirkungen des Vorhabens entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemindert werden, dass es zu keinen erheblichen Einwirkungen (auch individuenbezogenen) auf geschützte Arten kommt.

Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (*CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures*) setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dem Erhalt der Funktion der unmittelbar betroffenen Lebensstätte der betroffenen (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht, wobei die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein muss. CEF-Maßnahmen müssen vergleichbar sein mit kompensatorischen Vermeidungsmaßnahmen (in der Eingriffsregelung i.d.R. als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet). Es muss ein räumlicher Bezug zum betroffenen Habitat bestehen, z.B. durch eine Vergrößerung eines Habitats oder der Neuanlage von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu dem betroffenen Habitat.

Sind trotz aller Maßnahmen zur Vermeidung dennoch Verbotstatbestände gegeben, sind Kompensationsmaßnahmen (*compensatory measures*) zum Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art festzulegen. Die Ableitung dieser Kompensationsmaßnahmen erfolgt aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Das bedeutet, dass die Maßnahmen an der jeweiligen Art und Population auszurichten sind. Bezuglich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (*time-lag*) entsteht, die zu einer irreversiblen Schwächung der Population führen könnte. Solche Kompensationsmaßnahmen dienen im AFB dem Nachweis, dass die

naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorliegen, z.B. als Nachweis für das Bestehen bleiben des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes.

4 Untersuchungsgebiet und Schutzgebiete

Die Vorhabenfläche für das Tiny-House-Projekt befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt Neustrelitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Das Gelände gehört zur ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Domjüch, die innerhalb einer gestalteten Park- und Gartenlandschaft errichtet wurde. Nördlich der Vorhabenfläche liegen die heute denkmalgeschützten Gebäude der Heilanstalt, die vom Verein zur Erhaltung der Domjüch e.V. betreut werden. Westlich und nordwestlich haben die Stadtwerke auf einer ehemals von der Sowjetarmee genutzten Teilfläche eine Photovoltaik-Anlage (PVA) errichtet. Östlich der Vorhabenfläche liegt der Domjüchsee als ca. 26,7 ha großer, zweigeteilter Rinnensee von naturnaher Ausstattung, gehölzreichen Steilufern und dichten Röhrichtgürteln.

Die Vorhabenfläche liegt in folgender Schutzgebietskulisse (s. Abb. 1):

- Das komplette Gebiet um den Domjüchsee gehört zum Wasserschutzgebiet „Neustrelitz“ mit der Schutzkategorie II (Nr. MV_WSG_2644_09), dem sogenannten „Engeren Schutzgebiet“ (LUNG M-V, 2025).
- Der Uferbereich zwischen Vorhabenfläche und Domjüchsee ist als geschütztes Biotop vom Typ „Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder“ ausgewiesen. Gemäß § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V sind alle Maßnahmen unzulässig, die zu einer Zerstörung oder erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung des geschützten Biotops führen können.
- Östlich der Vorhabenfläche direkt angrenzend beginnen am Ufer des Domjüchsees das Landschaftsschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft“ (Nr. LSG_031) sowie der Naturpark „Feldberger Seenlandschaft“ (Nr. NP_2).
- Etwa 1,3 km östlich der Vorhabenfläche beginnen das Vogelschutzgebiet (SPA) „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (EU-Nr. DE_2645-402) sowie der „Müritz-Nationalpark“, Teil Serrahn (Nr. NLP_3b).

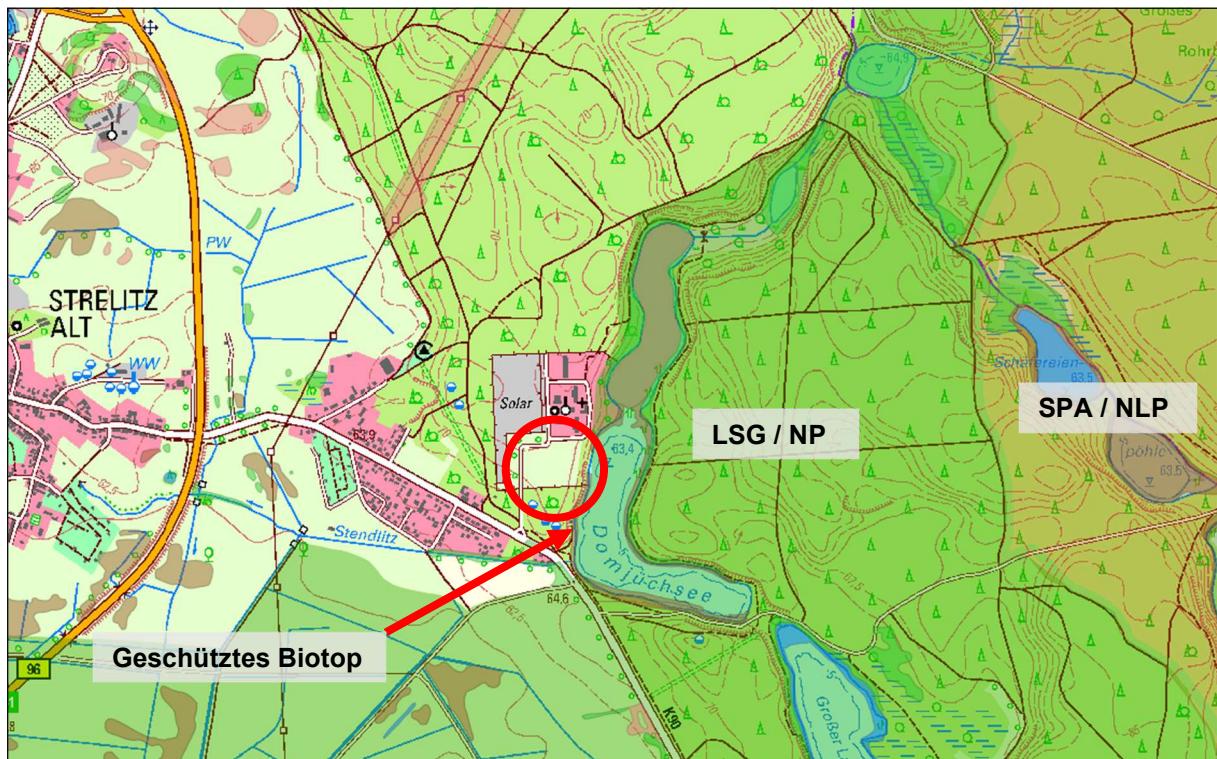


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) sowie einzelner Schutzgebietskategorien. Karte: LUNG MV, 2025.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzuzielen, wobei diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen sind.

Die nachfolgenden Angaben sind dem Konzept zum Projekt „Tiny-House-Platz Neustrelitz“ an der Domjüch (Stand: 07.01.2025) in relevanten Auszügen entnommen und dienen als Beurteilungsgrundlage des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

5.1 Erläuterung des Ist-Zustandes

Die Vorhabenfläche hat sich folgendermaßen in den letzten Jahrzehnten entwickelt: Die Fläche wurde früher von der Sowjetarmee genutzt. Die Kasernen- und Nebengebäude standen nach Abzug der Truppen 1993 leer und wurden 2005 einschließlich der Fundamente abgerissen. Auf der entstehenden freien und überwiegend sandigen Fläche hat sich im Laufe der Jahre eine ruderaler Pionierflur mit Trockenrasencharakter etabliert. Einmal jährlich im Spätsommer wird die Fläche mit einem Traktor und Mulchmähwerk bearbeitet; das Mahdgut bleibt liegen (Christel Lau, mdl. Information, 26.04.2025). Zwischen der Vorhabenfläche und dem Domjüchsee gibt es einen Gehölzgürtel, südlich erstreckt sich beiderseits der betonierten Zuwegung ein Wäldchen bis an die Straße Am Domjüchsee (s. Abb. 2).

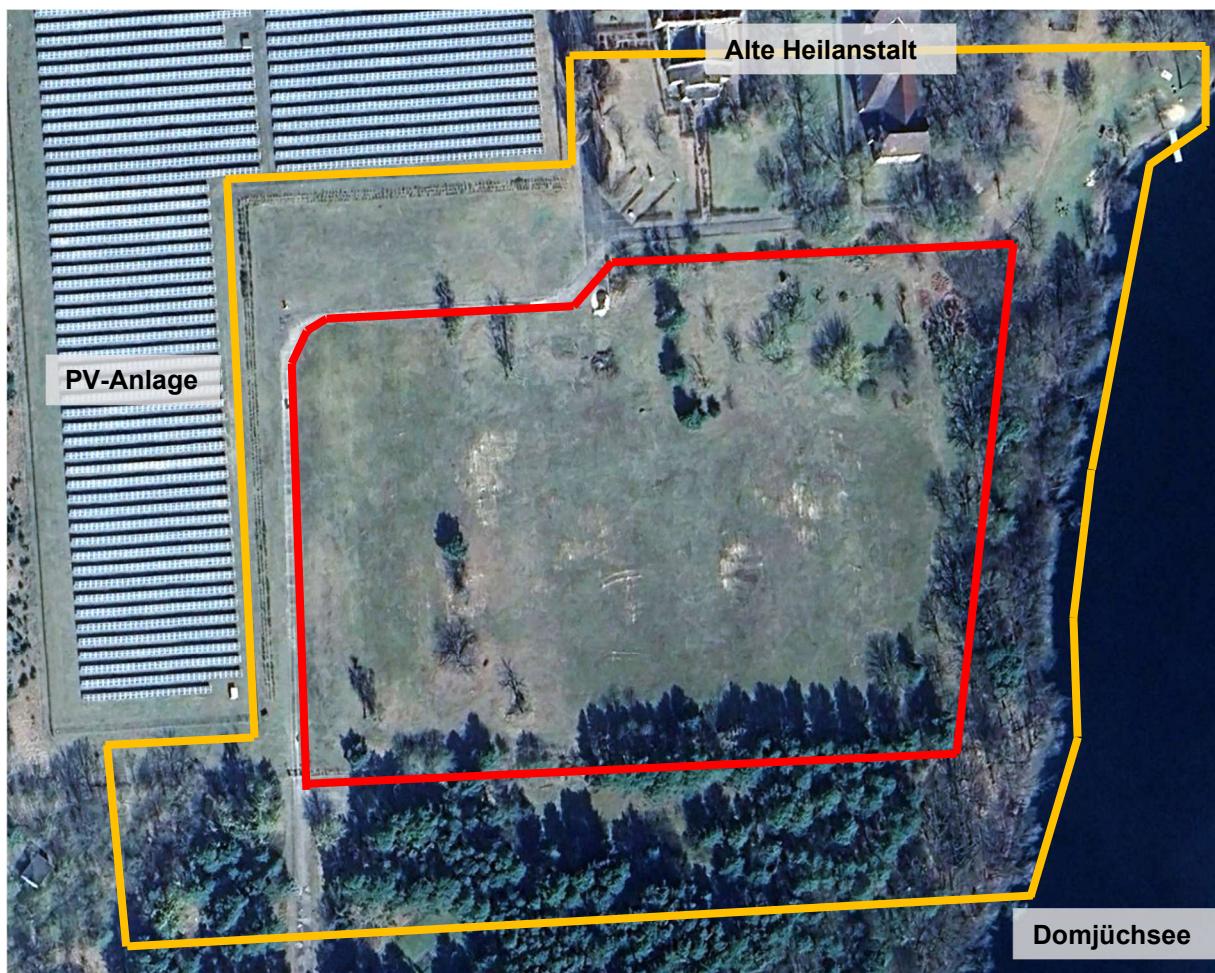


Abbildung 2 Lage des Vorhaben- (rot) und des Untersuchungsgebietes (gelb)

5.2 Erläuterung des geplanten Zustandes

Auf dem Gelände sind folgende baulichen Maßnahmen vorgesehen (s. ZUKUNFTWAGEN e. V. 2025, WIETING 2025):

- Einrichtung von 12 Parzellen / 600 qm Fläche zum dauerhaften Wohnen in Tiny Houses,
- Schaffung von 4 Parzellen für Gäste (Probewohnen, Wandergesellen, Ferienquartiere),
- Schaffung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Infrastruktur,
- Schaffung einer Gemeinschaftsfläche mit Gemeinschafts- und Seminargebäude,
- Ausbau des Geländes zum Lern- und Erlebnisort in Kooperation mit dem Verein zur Erhaltung der Domjüch e.V. durch:
 - Anlegen eines Naturspielplatzes,
 - Errichten von Informationstafeln zum Projekt,
 - Führungen, um anderen die besondere Wohnform näher zu bringen,
 - Veranstaltungen zur Förderung einer lebendigen Begegnungskultur für die Stadt Neustrelitz (Kunst, Musik, Theater),
 - diverse Seminarangebote zu den o.g. Zielen des ZukunftWagen e.V..

Weitere Details und einzelne Flächengrößen sind der Entwurfsplanung (WIETING 2025) zu entnehmen.

Wir streben Kooperationen und Netzwerkarbeit mit folgenden Institutionen und Unternehmen an:

- „Neustrelitz im Wandel“,
- Verein zu dem Erhalt der Domjüch e.V.,
- Leea - Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern GmbH,
- Hochschule Neubrandenburg,
- Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.

Das Projekt ist zukunftsorientiert und auf Dauer angelegt. Es soll eine feste Größe im Kreis der Neustrelitzer Initiativen und darüber hinaus einnehmen.

5.2.3 Baustelleneinrichtungsflächen und -zuwegung

Als Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen werden alle Bereiche genutzt, die innerhalb des zu erschließenden Bereiches des Plangebietes liegen. Speziell ausgewiesene Flächen sind nicht bekannt.

5.2.4 Baudurchführung

Die Baudurchführung orientiert sich an den artenschutzrechtlichen Vorgaben, um Betroffenheiten für geschützte Arten und Artengruppen zu vermeiden. Ein Bauablaufplan liegt nicht vor.

5.4 Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren)

Aus dem Vorhaben ergeben sich die folgenden umwelterheblichen Wirkfaktoren:

- Versiegelung von ruderaler Pionierflur mit Trockenrasencharakter im Zuge der Errichtung der Verkehrsflächen (Straßen, Stellplätze, Parkplatz) und der Gebäude (Gemeinschaftshaus, Werkstatt, Atelier),
- Überformung von ruderaler Pionierflur mit Trockenrasencharakter im Zuge der Anlage von Grünflächen, Emissionsschutzpflanzungen, Gemeinschaftsgarten, Streuobstwiese, Parkfläche.

Wirkfaktoren und daraus resultierende Wirkungen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, werden nach ihrer Ursache folgendermaßen gegliedert:

- bau-, anlage- und betriebsbedingt.

Sie werden nach ihrer Wirkungsdauer nochmals in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte Wirkungen unterschieden.

5.3.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- temporären Funktionsverlust von Biotopstrukturen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme,
- temporären Entzug bzw. Blockierung faunistischer Lebensräume durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und Störung (z. B. Lärm, visuelle Unruhe),

- temporäre Gefährdung von Tierindividuen durch Kollision/Überfahren mit Baufahrzeugen oder nicht beabsichtigte Fanggruben,
- temporäre Zerschneidungswirkung durch die Baustelle.

5.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind:

- Verlust/Veränderung von Biotopstrukturen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme,
- Verlust/Veränderung faunistischer Lebensräume durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens werden nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem Gelände des Tiny-House-Platzes an der Domjüch wirksam. Sie werden v.a. durch Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Freiflächen hervorgerufen.

Sie umfassen auch eine temporäre Beeinträchtigung faunistischer Lebensräume durch Störung (z. B. Lärm, visuelle Unruhe, Anwesenheit von Menschen und Haustieren).

6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Compensationsmaßnahmen benannt. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände (s. Kapitel 8) berücksichtigt bzw. sind zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten notwendig.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“)

Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden bzw. zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, die sich bei diesen Vorhaben v. a. auf die Baudurchführung beziehen.

Die erste Stufe der Vermeidung von Eingriffen ist im Allgemeinen eine räumliche Optimierung. Eine räumliche Optimierung erfolgte auf der Fläche in Bezug auf die Beeinträchtigung v.a. von Zauneidechsenhabitaten.

In einer zweiten Stufe werden im Rahmen der Planung weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur bautechnischen und zeitlichen Optimierung festgelegt. Diese Maßnahmen wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet und sind damit fester Bestandteil des Vorhabens.

Eine dritte Stufe der Vermeidung und Minderung erfolgt durch landschaftspflegerische Maßnahmen.

Folgende spezielle artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen:

Tabelle 1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Umfang
bauvorbereitende Maßnahmen (temporär)		
001_VA	Reptilienschutzaun (s. Abb. 3) durch Fachbetrieb unter Anleitung der Ökologischen Baubegleitung	ab April vor Baubeginn bis Ende der Baumaßnahmen ca. 500 m
002_VA	Absammeln/Umsetzen von Zauneidechsen u.a. Kleintieren durch Fachexperten (z. B. Biologen)	Bereich der Zuwegung ab April nach Stellen des Reptilienzaunes
003_VA	Kontrolle des übrigen Plangebietes, ggf. auch dort Absammeln/Umsetzen von Zauneidechsen u.a. Kleintieren durch Fachexperten (z. B. Biologen)	im gesamten Baustellenbereich ab April nach Stellen des Reptilienzaunes
004_VA	Kennzeichnung und bei Bedarf Abgrenzung der Ameisennester mittels Flatterband oder Bauzaunfeldern während der Bauzeit (s. Abb. 5)	Standorte der Ameisennester Flatterband oder Bauzaunfelder ganzjährig
005_VA	Umsetzen eines Ameisennestes im Bereich der geplanten Zufahrt durch einen Fachexperten (zerifizierter Ameisenheger, s. Abb. 5) – Antrag auf Ausnahme bei der UNB LK MSE ist einzuholen!	im März in den frühen Morgenstunden (ab 6 bis 7 Uhr)
006_VA	Gehölzfällungen und -rückschnitte zw. Oktober und Februar (außerhalb der Brutzeit). Die Fällungen sind durch einen Landschaftsbaubetrieb durchzuführen.	01.10. – 28.02. derzeit nicht vorgesehen
007_VA	Kontrolle zu fällender Gehölze auf Brutvögel, Nester und Jungvögel sowie Fledermausquartiere durch einen Fachexperten	01.10. – 28.02. derzeit nicht erforderlich
bauvorbereitende und begleitende Maßnahmen (temporär)		
008_VA	Ökologische Baubegleitung	im ganzen Baustellenbereich vor und während der Bauzeit
009_VA	Baudurchführung zw. Mitte August und Ende März (außerhalb der Hauptbrutzeit)	im ganzen Baustellenbereich Mitte August bis Ende März
Sonstige Maßnahmen nach Inbetriebnahme der Wohnanlage (dauerhaft)		
010_VA	Vermeidung / Ausschließen des Haltens von Hauskatzen als Gefährdung für die Zauneidechsen und Brutvögeln (Fressfeinde)	gesamte Fläche
011_VA	Unterhaltung und Pflege der Freiflächen durch Mahd mittels Balkenmäher oder Freischneider - jahreszeitlich außerhalb der Aktivitätszeiten - tageszeitlich in der Aktivitätszeiten	Januar bis März, Oktober bis Dezember bis 9:00 Uhr und ab 17:00 Uhr
012_VA	Sicherung der Ameisennester mittels Bretterzaun oder Holzpyramide (s. Abb. 5)	ganzjährig

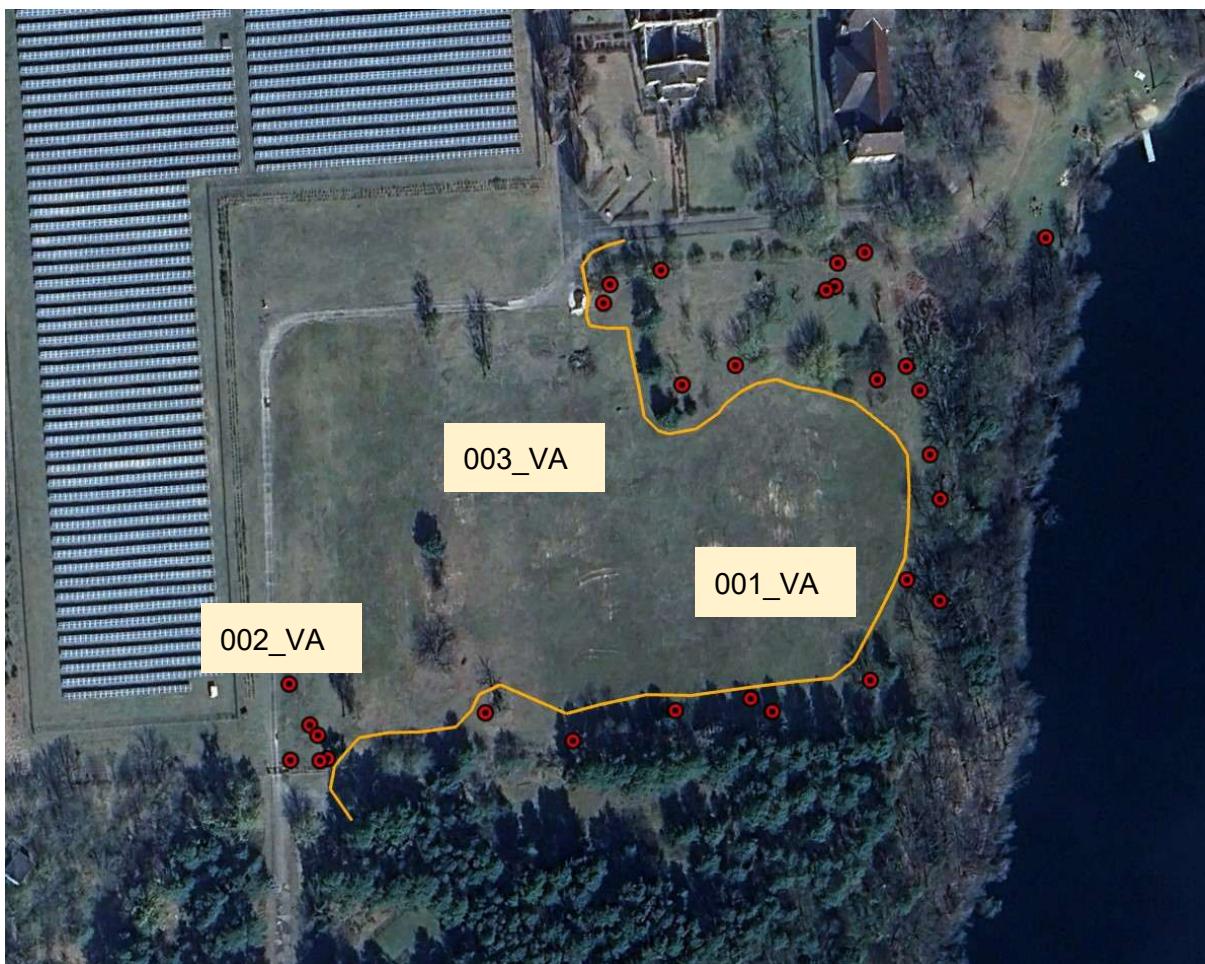


Abbildung 3 Verlauf des Reptilienschutzzaunes (gelbe Linie, ca. 500 m)

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“)

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.1 dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen wird eine Gefährdung lokaler Populationen im Ergebnis der Untersuchungen zum AFB ausgeschlossen bzw. gemindert (s. Kap. 7 und 8). Es sind **keine** Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) erforderlich.

7 Festlegung des Untersuchungsrahmens, Ableitung des zu prüfenden Arten- spektrums

7.1 Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit den Naturschutzbehörden

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) erfolgte eine Vorabstimmung zum Umfang der faunistischen Untersuchungen als Grundlage für den AFB mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Der Untersuchungs- und Wirkraum wird aus gutachterlicher Sicht folgendermaßen vorgeschlagen:

Schutzgut	Wirkraum	Bemerkung
Höhere Pflanzen	Vorhabenraum	ca. 25 m beidseitig des Vorhabens
Fauna (Sonstige Säuger, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Krebse, Schnecken, Muscheln, Schmetterlinge, Libellen)	Vorhabenraum	ca. 25 m beidseitig des Vorhabens
Fauna (Brutvögel / Fledermäuse)	50 m	
Fauna (Zug- und Rastvögel)	500 m	Fluchtdistanzen (Gassner et al. 2010), Effektdistanz (BVBS 2007)

7.2 Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Abschichtung erfolgte nach den folgenden Kriterien und wird mit „x“ gekennzeichnet, wenn zutreffend:

- N: Art im GroßNaturraum entsprechend den Roten Listen M-V ausgestorben/verschollen, nichtvorkommend.
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in M-V entsprechend den Verbreitungskarten (BfN 2019),
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen),
- „E“ Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkintensität).

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „x“ zutrifft, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit den untenstehenden Kriterien fortzusetzen.

- „NW“ Nachweis im Wirkraum
- „PV“ Potenzielles Vorkommen im Wirkraum

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „x“ zutrifft, werden der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung zu Grunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der artenschutzrechtlichen Untersuchung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RL MV, D: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland:

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
4	Potenziell gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet
◆	nicht bewertet

Habitat: Legende der Lebensraumbezeichnungen**Säugetiere**

G = Gewässer

S = Siedlungsbereich

K = Kulturlandschaft

W = Wald

LW = Laubwald

WR = Waldrand

Brutvögel - Bruthabitat

G = Gewässer

N = Niederungen, Brachen

B = Einzelbäume, Baumgruppe

NW = Nadelwald

LW = Laubwald

BW = Bruchwald

Ma = Masten

M = Moore

GL = Grünland

K = Sand-, Kiesgrube

H = Heide

A = Acker

S = Siedlungen

GB = Gebüsche, Hecken

Ba = Baumbrüter

Bo = Bodenbrüter

F = Freibrüter

Bu = Buschbrüter

H = Höhlen-, Halbhöhlenbrüter

G = Gebäudebrüter

Brutvögel - Nahrungshabitat

GL = Grünland

G = Gewässer

M = Moore

W = Wald

T = Trockenrasen

S = Siedlungen, Park, Friedhof

A = Acker

R = Ruderalfluren, Hochstau-

H = Heide

den

GB = Gebüsch, Hecken

Amphibien, Reptilien

AM = Alpine Moränengebiete

M = Moore

F = Feuchtgebiete

S = Sandgebiete

G = Gewässer

SB = Steinbrüche

GN = Gewässernähe

WR = Waldrand

H = Hecken, Gebüsche

W = Wald

HG = Hochgebirge

L = Lehmgebiete

TS = Trockenstandorte, Felsen

Fische

G-F = Fluss

Libellen

B = Bäche, Gräben und Flüsse

KG = Kleingewässer

HM = Hoch-, Zwischenmoore

T = Teiche und Weiher

Q = Quellen

S = Seen

Schmetterlinge

F = Feuchthabitat	Fw = Feuchtwiese	Fq = Quellflur
T = Trockengebiete	Wr = Waldrand	W = Wald
M = Magerrasen	O = offene Geländestrukturen	

Käfer

B = Brachland	WL = Laubwald	F = Feuchtgebiete
VG = vegetationsarme Ufer	St = stehende Gewässer	W = Wälder, Gehölze
M = Mager-, Trockenstandorte	V = vegetationsarme Rohböden	P = Parkanlage, Baumgruppe

Muscheln

F = Fließgewässer	L = Sümpfe	Fg = Feuchtgebiete
P = pflanzenreiche Gewässer	G-B = Gewässer Bach	K = kalkhaltiges Bodensubstrat

Pflanzen

FH = Hochmoor	MK = Kalk-Magerrasen	FN = Niedermoor
MS = Sand-Magerrasen	FQ = Quellmoor	WA = Auwald
GS = Stillgewässer	WK = Kiefern-Trockenwald	XH = Höhle
WL = Laubwald	LA = Ackergebiete	WR = Rinde auf Laubbäumen
MF = Felsflur	MB = bodensaurer Magerrasen	GU = Stillgewässer, Uferbereich
M = Moor	ZH = Zwergstrauchheide	

EHZ: Erhaltungszustand

Kategorien	
KBR	kontinentale biogeografische Region
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

7.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden alle Tier- und Pflanzenarten betrachtet, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden.

7.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Farn- und Blütenpflanzen des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 2).

Begründung:

Entsprechen der BfN-Verbreitungskarten liegt das Vorhaben innerhalb bzw. am Rande des Verbreitungsgebiets vom Sumpf-Glanzkraut (BfN 2019). Die höhere Auflösung der Artvorkommen in der Floristischen Datenbank Mecklenburg-Vorpommern zeigt jedoch, dass sich diese Vorkommen nicht im Wirkbereich bzw. der Nähe des Vorhabens befinden (Flora-MV 2022). Im Vorhabenraum befinden sich keine Lebensräume für das Sumpf-Glanzkraut. Alle übrigen Pflanzenarten aus Tabelle 2 haben im Bereich des Vorhabenraumes keine Vorkommen.

Demnach ist das Vorkommen der Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum ausgeschlossen.

Tabelle 2 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	sg	VK MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	1	2	x	x	FN	U2
	X					<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	2	2	x	x	FN ¹	U1
	X					<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	R	3	x	x	WL	U1
	X					<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	1	2	x	x	MS	U1
		X				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	x	x	FN	U1
	X					<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	2	x	x	GS	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen M-V (Stand 2005); RL D: Metzing et al. (2018); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden alle Tiergruppen betrachtet, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden.

7.3.2.1 Fledermäuse

Das Vorkommen von fünf Fledermausarten im Untersuchungsraum kann aufgrund deren fehlender Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern ausgeschlossen werden. Die übrigen streng geschützten Fledermausarten kommen in der Region vor. Quartiere und Jagdhabitatem sind im Vorkommens- und Wirkraum des Projektes nicht bekannt, aber auf Grund der Habitatausstattung **nicht** auszuschließen.

Die übrigen Arten können potenziell vorkommen (s. Tabelle 3) und werden nachfolgend einer **artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen**.

Tabelle 3 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
Quartiere vornehmlich in Gebäuden													
X						<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	0	3	x		K S W	U1
				X		<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	x	x	K S	U1
				X		<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	1	G	x	x	G S	U1
				X		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	x	x	W S	F V
				X		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	*	x	x	S K	F V
X						<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	-	1	x	x	S	U1
X						<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	1	D	x	x	G K S	XX
Quartiere vornehmlich in Bäumen													
X						<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	-	2	x	?	W	U1
				X		<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	*	x	x	S W K G	U1
				X		<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	*	x	x	G W	F V
				X		<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1	D	x	x	W	U1

¹ Kriech- und Trittrasen (feucht)

N	V	L	E	NW	PV	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
				X		<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	x	x	W G S	U1
				X		<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	4	*	x	x	W G	FV
Quartiere in Gebäuden und Bäumen													
				X		<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	x	x	W K S	U1
X						<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	1	V	x	x	K S W G	FV
				X		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	*	x	x	W S K	FV
				X		<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	*	x	x	S K W	U1
				X		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	4	3	x	x	W S K	FV

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (Stand 1991); RLD: Meining et al. (2020); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region
blau hinterlegt: weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich

7.3.2.2 Sonstige Säugetiere

Die Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 4).

Begründung:

In einem Umkreis von ca. 20 bis 40 km um das Vorhaben sind zwei Wolfsrudel bekannt: östlich von Neubrandenburg (Territorium Eichhorst) und südwestlich bei Kratzeburg (Territorium Müritz; DBBW 2022). Wölfe durchstreifen häufig ein großes Territorium; insbesondere junge Wölfe ohne Partner und/oder Revier legen weite Wanderungen zurück. Somit ist ein sporadisches Vorkommen im Untersuchungsraum möglich. Ein langfristiger Aufenthalt ist aufgrund der Siedlungsnähe und Habitatausstattung nicht anzunehmen. Zudem ist der Wolf als hoch mobile Art in der Lage Störungen (z. B. durch Bauarbeiten, Siedlungen) zu meiden. Die Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ist demnach gering, sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen ist.

Das Vorhaben liegt im Vorkommensgebiet von Biber und Fischotter. Am Domjüchsee sind beide Arten nicht ausgeschlossen. Zum See wird ein ausreichend großer Abstand gehalten, auch im Hinblick auf die Bautätigkeiten.

Auch ein Totfund aus dem Jahr 2001 an der Chemnitzer Straße auf Höhe des Kleiner Sees deutet auf ein Vorkommen des Fischotters hin. Die übrigen Säugetierarten aus Anhang IV der FFH-RL kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können somit für alle sonstigen Säugetiere im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Tabelle 4 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende sonstige Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
X						<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	II	3	x		W	U1
		X				<i>Canis lupus</i>	Wolf	0/II ²	1	x	x	W	U2
X						<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	1	x		W	U2
X						<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	0 ³	V	x	x	W	U1
X						<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	0	0	x		G	-
		X				<i>Castor fiber</i>	Biber	3	V	x	x	G	FV
X						<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	x		K	U2
		X				<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	2	3	x	x	G	U1
X						<i>Phoecena phoecena</i>	Schweinswal	2	2	x	x	G	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (Stand 1991); RLD: Meining et al. (2020); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.3 Reptilien

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine faunistische Untersuchung der Reptilien, speziell der Zauneidechse durch das Büro LAUP Berlin, Dr. A. Gutsche durchgeführt (GUTSCHE, AUGUST 2025).

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse. Im Zuge der Erfassungen 2025 durch Dr. Gutsche (s. Anhang 1, Abb. 3 und 4) wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Für die Zauneidechse wird eine **weitere artenschutzrechtliche Prüfung** durchgeführt.

² Der Wolf wird in der Roten Liste M-V (1991) als ausgestorben aufgeführt, kommt mittlerweile aber wieder mit mehreren Rudeln, Paaren und Einzeltieren in M-V vor.

³ Die Haselmaus wird in der Roten Liste M-V (1991) als ausgestorben aufgeführt, kommt mittlerweile aber auf Rügen und beim Schaalsee vor.

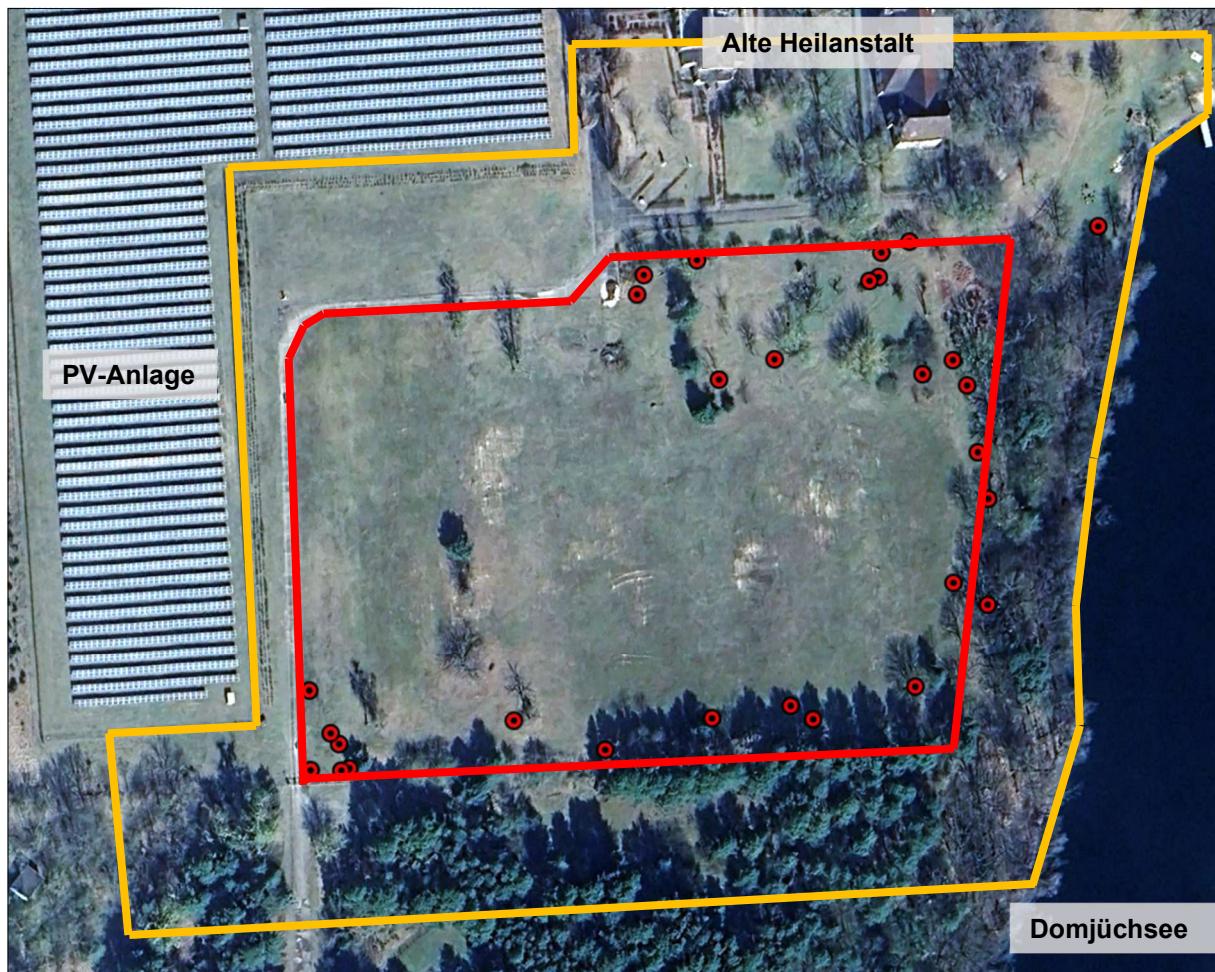
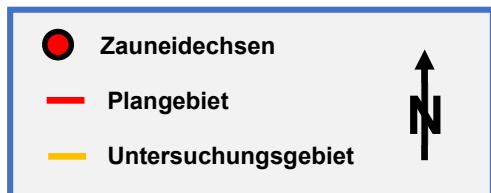


Abbildung 4 Lage der Fundpunkte der Zauneidechsen innerhalb des UG



Die übrigen Reptilien des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 5).

Begründung:

Bei den Begehungen wurde als einzige Art die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen. Die Nachweise der Zauneidechse gelangen entlang der Übergangsbereiche der Gehölzkante zur zentralen Offenfläche, auf der kleinen Streuobstwiese mit dem Lesesteinhaufen und auf besonnten, leicht geneigten Böschungen wie im Bereich der Zufahrt und zum Seeufer (s. Abb. 4, Anhang 2 und 3). Es wurden adulte (ad) und sub-/jungadulte (sad) Tiere beobachtet, was auf eine erfolgreiche Reproduktion im Gebiet schließen lässt. Bei dem Termin am 26.04.2025 wurden insgesamt sechs Individuen (2 ad, 2 ♀, 2 ♂) beobachtet. Am 17.05.2025 gab es keine Nachweise und am 14.06.2025 insgesamt 23 Zauneidechsen, einschließlich trächtiger Weibchen (5 sad, 2 ad, 11 ♀, 5 ♂). Auffällig bei der Verteilung ist das völlige Fehlen von Nachweisen auf der zentralen Offenfläche.

Tabelle 5 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommenden Reptilien des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	1	3	x	x	TS	U1
		X				<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	x	x	G GN	U2
				X		<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	V	x	x	TS H WR S	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der Amphibien und Reptilien M-V (Stand 1992); RLD: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

blau hinterlegt: weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich

7.3.2.4 Amphibien

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet der Arten Rotbauchunke, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleinem Wasserfrosch und Nördlicher Kammmolch (BFN 2019).

Die Amphibienarten des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tab. 6).

Begründung:

Für alle Amphibien gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen. Im Zuge der Erfassungen der Reptilien und Brutvögel wurden keine Nachweise von Amphibien im UG erbracht. Im Vorhabenraum sind keine Laichgewässer vorhanden. Der Domjüchsee befindet sich in einem ausreichend großen Abstand. Der Laubfrosch kann in den angrenzenden Gehölzen vorkommen. Die Gehölze (Wald, Hecken, Gebüsche) sind geeignete Landhabitare. Da es zu keinen Gehölzfällungen kommt, sind auch hier keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Tabelle 6 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Amphibien des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
		X				<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	2	x	x	G	U2
X						<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	x	x	G S SB L	U1
	X					<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	3	x	x	G S L	U2
					X	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	3	3	x	x	G GN H WR F	U1
	X					<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	3	x	x	G S	U1
	X					<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	3	x	x	G M F	U1
X						<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	1	V	x	x	G W F	FV
	X					<i>Rana lessonae</i>	Kl. Wasserfrosch	2	G	x	x	G W M	XX
	X					<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	3	x	x	G GN W	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der Amphibien und Reptilien M-V (Stand 1992); RL D: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab:

Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.5 Fische und Rundmäuler

Die Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tab.7).

Begründung

Die Vorkommen der streng geschützten Arten der Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL beschränken sich in M-V auf die Ostsee (Baltischer Stör) und die Elbe (Atlantischer Stör), so dass ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens schon auf dieser Stufe auszuschließen ist. Darüber hinaus sind die für die Arten essenziellen Gewässerstrukturen im Wirkraum des Vorhabens **nicht** ausgeprägt.

Tabelle 7 *Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL*

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	0 ⁴	0	x	x	G-F	U2
	X					<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör	0 ⁵	0	x	x	G-F	XX

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Süßwasser- und Wanderfische M-V (Stand 2015); RL D: Freyhof (2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.6 Libellen

Die Libellen des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 8).

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet von Grüner, Östlicher, Zierlicher und Großer Moosjungfer sowie der Sibirischen Winterlibelle. Zur Fortpflanzung sind alle Arten auf wärmebegünstigte Gewässer angewiesen. Im Untersuchungsraum stellt v. a. der Domjüchsee ein geeignetes Fortpflanzungsgewässer dar, so dass das Vorkommen der Libellenarten dort anzunehmen ist. Da die Imagines mobil sind und nicht in den See eingegriffen wird, ist die vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit der Libellenarten gering, so dass das Eintreten der Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

⁴ Der Baltische Stör ist in Deutschland seit Anfang des 20. Jahrhunderts ausgestorben. Derzeit erfolgt eine Wiederansiedlung im Einzugsgebiet der Oder.

⁵ Der Atlantische Stör ist in Deutschland seit Anfang des 20. Jahrhunderts ausgestorben. Derzeit erfolgt eine Wiederansiedlung im Einzugsgebiet der Elbe.

Tabelle 8 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Libellen d. Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	2	2	x	x	S KG	U1
X						<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	- ⁶	*	x	x	B S	U1
	X					<i>Leucorrhina albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	x	x	T S HM	U1
	X					<i>Leucorrhina caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	0 ⁷	3	x	x	T S	U1
	X					<i>Leucorrhina pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	3	x	x	HM, T	U1
	X					<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	1	1	x	x	B, S	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Libellen M-V (Stand 1992); RL D: Ott et al. (2015); sg: streng geschützt nach BartSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.7 Käfer

Die Käfer des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 9).

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet des Breitrand, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers und des Eremiten. Vorkommen der anderen Käferarten aus Anhang IV der FFH-RL sind im Gebiet nicht bekannt (BFN 2019). Der Breitrand und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind an Gewässer gebunden. Im Untersuchungsraum stellt v. a. der Domjüchsee ein geeignetes Gewässer dar, so dass das Vorkommen der Wasser- und Tauchkäfer dort möglich ist. Da nicht in den See eingegriffen wird, ist die vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit der Käferarten gering, so dass das Eintreten der Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Der Eremit bewohnt Mulmhöhlen alter Bäume. Derartige Strukturen fehlen im Untersuchungsraum, so dass auch das Vorkommen dieser Art ausgeschlossen wird.

Tabelle 9 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Käfer des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
X						<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	1	1	x	x	WL P	U2
X						<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	- ⁸	1	x	x		
	X					<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	1	x	x	St	U2
	X					<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	1	3	x	x	St	U2
	X					<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	3	2	x	x	WL P	U1

⁶ Die Asiatische Keiljungfer wurde erst 2001 an der Elbe in M-V festgestellt. In der Roten Liste M-V aus 1992 wurde die Art noch nicht berücksichtigt.

⁷ Die Zierliche Moosjungfer galt zum Zeitpunkt der Erstellung der Roten Liste M-V aus 1992 in M-V als ausgestorben. Heute sind Vorkommen in M-V bekannt (BFN 2019).

⁸ Der Scharlachkäfer wurde erst kürzlich in M-V festgestellt (vgl. BfN 2019). In der Roten Liste M-V wurde die Art noch nicht berücksichtigt.

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Blatthornkäfer und Hirschläuse M-V (Stand 2013), Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer (Stand 1993), Rote Liste der gefährdeten Wasserkäfer (Stand 2011); RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BfN. 1998), Spitzenberg et al. (2016); sg: streng geschützt nach BartSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.8 Muscheln und Schnecken

Muscheln und Schnecken des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tab. 10).

Begründung:

Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet der in M-V vorkommenden Molluskenarten aus Anhang IV der FFH-RL. Im Vorhabenraum fehlen geeignete Habitatstrukturen.

Tabelle 10 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Muscheln und Schnecken des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Unio crassus</i>	Flussmuschel	1	1	x	x	F	U2
	X					<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	1	x	x	St	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes M-V (Stand 2002); RLD: Jungbluth & Knorre (2011); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.9 Schmetterlinge

Die Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 11).

Begründung:

Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets vom Blauschillerndem Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer, so dass das Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen wird.

Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet des Großen Feuerfalters. Der Vorhabenraum weist aber keine Habitateignung für den Großen Feuerfalter auf, da die feuchten Hochstauden und entsprechenden Futterpflanzen (z.B. Fluss-Ampfer) fehlen. Das Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.

Tabelle 11 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
Tagfalter													
		X				<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	2	3	-	x	Fw	FV
	X					<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	0 ⁹	2	x	x	Fw	U2
Nachtfalter													
	X					<i>Proserpinus proserpinus</i>	Nachtkerzenschwärmer	4	*	x	x	TW	XX

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Tagfalter M-V (Stand 1993) & Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge M-V (Stand 1997); RL D:Reinhardt & Bolz (2011), Rennwald et al. (2011); sg: streng geschützt nach BartSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.10 Waldameisen

Die Erfassung von Nestern geschützter Waldameisen erfolgte parallel zu den Erfassungen der Brutvögel und der Reptilien (s. Anhang 1, GUTSCHE 2025). Alle hügelbauenden Waldameisen gehören in Deutschland zu den gemäß § 7 Abs. 13 BNatSchG besonders geschützten Tierarten. Jede Störung und der Eingriff in die Neststruktur sind untersagt. Alle Nester innerhalb des UG wurden mit GPS eingemessen und sind in der Abbildung 5.

Insgesamt wurden fünf Nester der Roten Waldameise (*Formica rufa*) und ein Nest der Kerbameise (vmtl. *Formica exsecta*) dokumentiert. Die Nester der Roten Waldameisen waren typischerweise an einer Struktur wie einem Stubben oder einem Stamm erbaut. Das Nest der Kerbameise ist ein flach ausgeprägter Hügel und lag inmitten von Gräsern am lichten, östlichen Übergang der Offenfläche zu den Gehölzstrukturen.

⁹ Die Art wird in der Roten Liste als „ausgestorben“ geführt, kommt jedoch in Mecklenburg-Vorpommern noch in einer Population bei Ueckermünde vor.

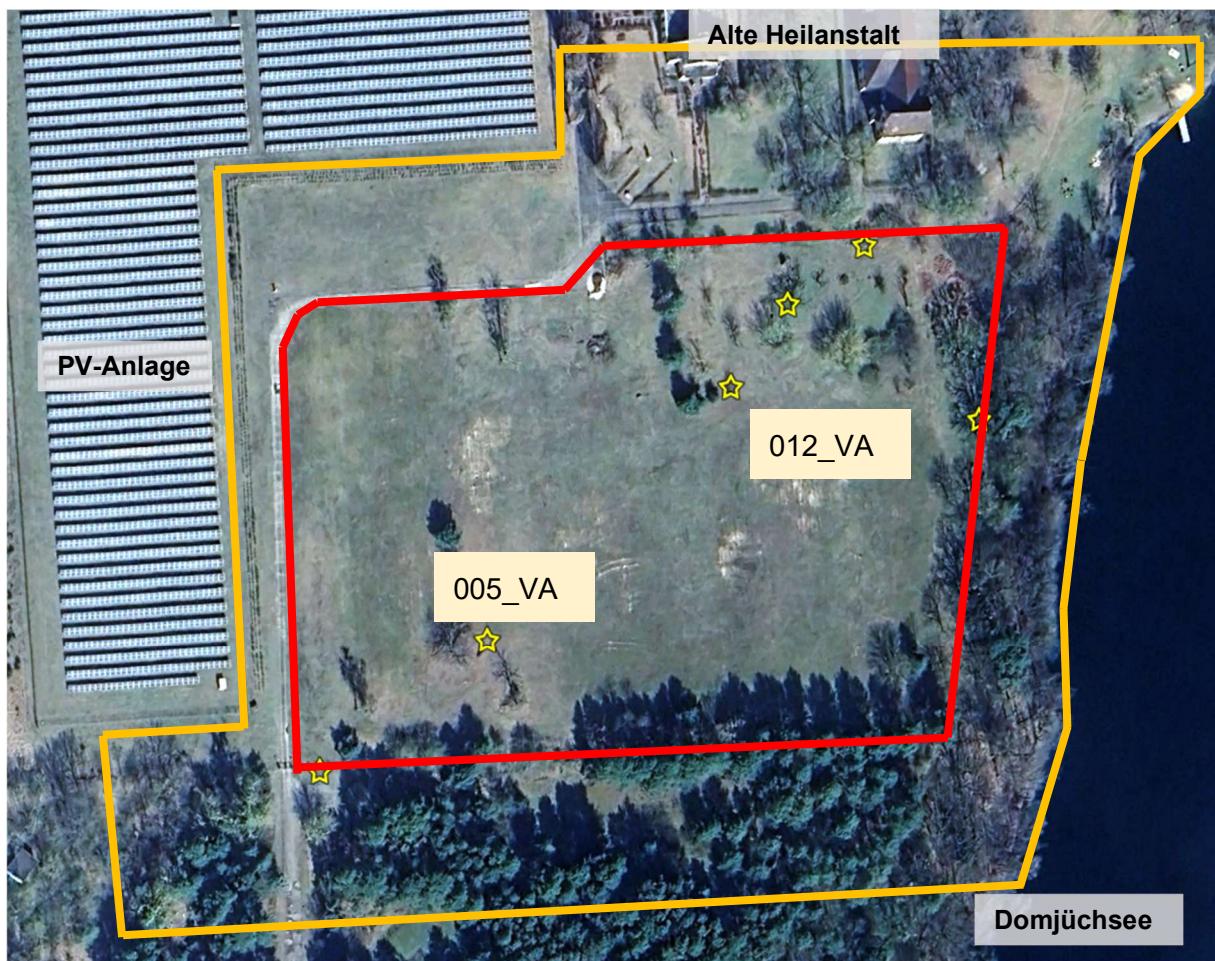


Abbildung 5 Lage der Standorte der Waldameisen-Nester innerhalb des UG (s. Anhang 1 Kapitel 7, GUTSCHE, A., 2025)



7.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

7.4.1 Brutvögel

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine faunistische Untersuchung der Brutvögel durch das Büro LaUP Berlin, Dr. A. Gutsche durchgeführt (GUTSCHE, AUGUST 2025, Anhang 1).

Eine Vielzahl von Brutvögeln des Art. 1 der EUVS-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen**. Das betrifft alle Brutvogelarten innerhalb des 50 m-Untersuchungsraumes, außerhalb des Untersuchungsraumes sowie alle Nahrungsgäste und Durchzügler.

Für alle im Rahmen der Erfassung der Brutvögel nachgewiesenen Brutvogelarten im Vorhabengebiet wird eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt.

Auf die Aufzählung aller in M-V vorkommenden Vogelarten wird verzichtet.

Die Brutvogeluntersuchung im Vorhaben- und Untersuchungsraum im Zeitraum März bis Juni 2025 ergab folgende Ergebnisse (s. Tabelle 11 sowie Anhang 1, GUTSCHE 2025):

Auf den Bäumen innerhalb des UG wurden keine Nester von Greif- oder anderen Großvögeln erfasst. Bei den späteren Erfassungen der Brutvögel gab es ebenfalls keine entsprechenden Beobachtungen oder Hinweise. Brutplätze für Greif- und andere Großvögel im UG können **ausgeschlossen** werden. Das UG wurde wiederholt als Überflug- und Jagdhabitat von Greifvögeln genutzt. Mehrmals kreiste ein Rotmilan über dem UG und Turmfalken rüttelten regelmäßig über der Offenfläche.

Tabelle 12 Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten im Bereich des UG und deren jeweiliger Schutz- und Gefährdungsstatus (vgl. Legende). Ng – Nahrungsgast, D – Durchzügler, (1) – Revier außerhalb, aber im nahen Umfeld vom UG

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Kürzel	Fluchtdistanz	Brut-habitat	Schutzstatus		Gefährdung		Brut-reviere	Andere	Vorkommen		
					BNatSchG	VSRL	RL MV	RL D			PG	UG	Umge-bung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	k.A.	F	§	–	*	*	2		X	X	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	< 5-10 m	N	§	–	*	*		Ng			
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Br	k.A.	S	§	–	*	*		Ng			
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	k.A.	H	§	–	*	*	1			X	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	k.A.	F	§	–	*	*	3			X	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	k.A.	H	§	–	*	*		Ng			
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drs	10-30 m	F	§	–	*	*	(1)				X
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	k.A.	F	§	–	*	*		Ng			
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Gäs	>100-300 m	H	§	–	*	3		D			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	< 10 m	H	§	–	*	*		Ng			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	k.A.	F	§	–	*	*	1		X		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	10-20 m	H/N	§	–	*	*	1			X	
Graugans	<i>Anser anser</i>	Gra	>100-200 m	B	§	–	*	*	1			X	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	<50-150 m	Ba/B	§	–	*	*		Ng			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	k.A.	F	§	–	*	*	(1)				X

Artname	Wissenschaftl. Name	Kür- zel	Fluchtdistanz	Brut- habitat	Schutzstatus		Gefährdung		Brut- reviere	Andere	Vorkommen		
					BNatSchG	VSRL	RL MV	RL D			PG	UG	Umge- bung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	30-60 m	H	§§	–	*	*	1			X	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Ht	10->80 m	S	§	–	V	*	(1)				x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	<10-15 m	N	§	–	*	*	1			X	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Hei	<10-20 m	B	§§	Anh. 1	*	V	(5)				X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	k.A.	F	§	–	*	*	1		X		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	<10 m	H	§	–	*	*	1			X	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	k.A.	H	§	–	*	*	1			X	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	50-500 m	F	§	–	*	*		Ng			
Kranich	<i>Grus grus</i>	Kch	200-500 m	F/B	§	Anh. 1	*	*	(1)				X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	k.A.	P	§	–	*	3		Ng			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	<10 m	H	§	–	*	*	5+			X	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	20-50 m	F	§	–	*	*		D			
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	k.A.	F	§	–	*	*	3			X	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk	k.A.	F	§	–	*	*		Ng			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	P	<20-40 m	F	§	–	*	V		Ng			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	<10 m	N/G	§	–	V	V	5+			X	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	k.A.	F	§	–	*	*		Ng			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	k.A.	N	§	–	*	*		Ng			

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Kür- zel	Fluchtdistanz	Brut- habitat	Schutzstatus		Gefährdung		Brut- reviere	Andere	Vorkommen		
					BNatSchG	VSRL	RL MV	RL D			PG	UG	Umge- bung
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	100-300 m	Ba	§§	Anh. 1	*	*		Ng			
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Sl	50-100 m	H	§	–	*	*	(1)				X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	<5-15 m	F	§	–	*	*		Ng			
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	100-300 m	Ba	§	Anh. 1	*	*		Ng			
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	k.A.	H	§§	Anh. 1	*	*		Ng			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	k.A.	H	§	–	*	3	3		X	X	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	<10-20 m	F	§	–	*	*	1				X
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	k.A.	B	§	–	*	*		Ng			
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	Sum	<10 m	H	§	–	*	*	1				X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	30-100 m	G/Ba	§§	–	*	*		Ng			
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Was	5-30 m	B	§	–	2	V		D			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	k.A.	B/F	§	–	*	*	2	Ng			

Erläuterung:

blau hinterlegt: weitere artenschutzrechtliche Prüfung; Fuchtdistanz nach Flade (1994); UG = Untersuchungsgebiet; PG = Plangebiet

Bruthabitat nach Südbeck et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: F = Freibrüter; G = Gebäudebrüter; H = Höhlenbrüter; N = Nischenbrüter; S = Schwimmnest; B = Bodenbrüter; Ba = Baumbrüter; P = Brutparasit

0 ausgestorben oder verschollen 3 gefährdet R extrem selten 1 vom Aussterben bedroht G Gefährdung unbekannten Ausmaßes * ungefährdet 2 stark gefährdet
V Vorwarnliste, Bestandstrend rückläufig

Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, in der geltenden Fassung): § besonders geschützt §§ streng geschützt

VSRL Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1 RL D Rote Liste Deutschlands, RYSLAVY et al. (2020); RL MV Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns, VÖKLER et al. (2014)

Hinweis: Erklärung der Kürzel in Abbildung 6 finden sich in der Tabelle 12

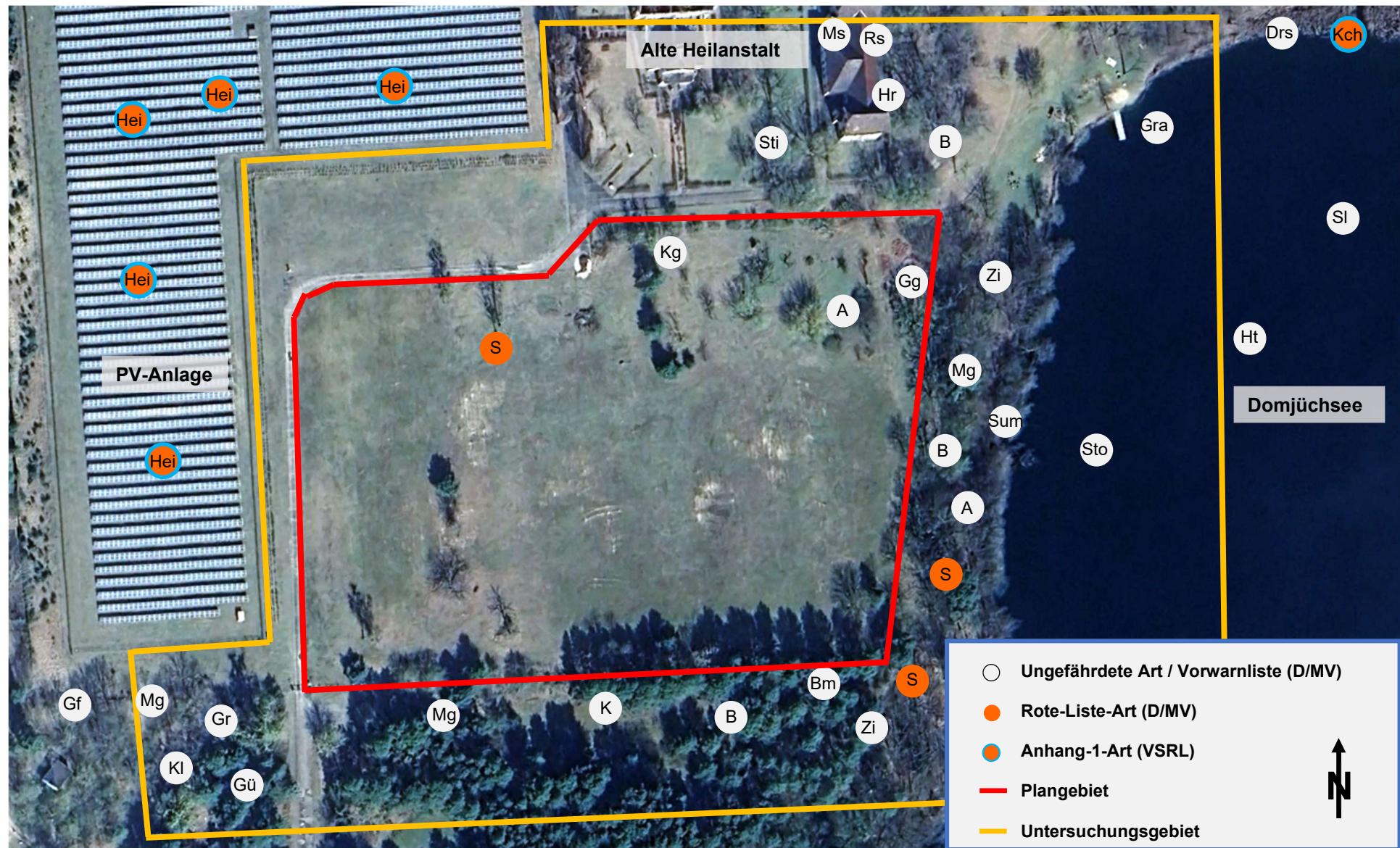


Abbildung 6 Karte der Brutvogel-Reviere im Bereich des UG

Für die Brutvögel des Art. I der EUVS-RL, die innerhalb des Vorhabengebietes nachgewiesen wurden, wird eine Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen. Für alle anderen im Untersuchungsgebiet sowie außerhalb des UG wird auf Grund der Entfernung und geringen Fluchtdistanzen das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG **ausgeschlossen**.

Begründung:

Für die Gruppe der Vögel sind keine signifikant negativen Auswirkungen zu erkennen. Es werden keine Bäume gefällt oder Gebüsche gerodet. Horste von Greif- und Großvögeln waren im UG nicht vorhanden. Die dokumentierten Brutvogelreviere lagen überwiegend außerhalb der Planfläche in den angrenzenden Gehölz-/Waldbeständen (vgl. Abb. 6). Bodenbrüter wurden nicht beobachtet. Die im UG nachgewiesenen Vogelarten sind zumeist ungefährdet, ubiquitär und gelten als nicht störsensitiv (BERNOTA & DIERSCHKE 2021). Störsensible Arten wie Graugans und Kranich haben ihre Brutreviere außerhalb des UG in einem ausreichenden Abstand.

Optische und akustische Störungen können bauzeitlich auftreten, etwa durch Bewegungen von Fahrzeugen und die Anwesenheit von Personen im Bereich der Planfläche. Diese sind jedoch lokal und temporär. Wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, sind Betroffenheiten ausgeschlossen. Im Betrieb der Wohnanlage ist ein gewisses Störvolumen durch die regelmäßige Präsenz von Personen zu erwarten. Dies wird durch die Ausweisung der Gehölzbestände als Waldschutzzone deutlich reduziert (s. Wieting 2025). Die Planfläche dient verschiedenen Vogelarten als Nahrungshabitat. Der Bereich bleibt aber weitgehend erhalten und überbaute Flächen (Stellplätze für Tiny-Houses, Parkplätze, Straße) sind vergleichsweise kleinflächig. Zudem stehen gleichwertige Habitate auf angrenzenden Flächen zur Verfügung.

Das Vorhabengebiet stellt eine Offenlandfläche dar, auf der nur einzelne Bäume vorhanden sind. Für die dort nachgewiesenen Brutvogelarten kommt es direkt zu einer Betroffenheit der Brutstätte: Amsel, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Star.

Die Brutvogelarten im 50 m-Untersuchungsraum werden nicht direkt durch das Vorhaben beeinträchtigt. Mit Einhaltung der Baudurchführung außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitfenster Mitte August bis Ende März (Maßnahme 009_VA) können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für alle Vogelarten außerhalb des Untersuchungsraumes kann auf Grund der Entfernung sowie der großen Fluchtdistanzen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Untersuchungsraum und die Umgebung umfassen neben Offenlandflächen v. a. unterschiedliche Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsche, Wald). Daher ist das Vorkommen von Gehölzfrei-, Höhlen- und Nischenbrütern (Amsel, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Star, Stieglitz, Sumpfmeise) sowie von in Gras-/Staudenfluren am Boden oder bodennahbrütenden Vogelarten (Heidelerche, Graugans, möglich. Außerdem grenzen Ufergehölze und Röhrichte am Ufer des Domjüchsees an den Untersuchungsraum an, wo Schilf- und Gewässerbrüter nachgewiesen wurden (Drosselrohrsänger, Haubentaucher, Kranich, Schellente).

Betroffenheiten der Heidelerche, die ausschließlich auf den Flächen der Photovoltaikanlage brüten, durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Nördlich an den Vorhabenraum grenzt die ehemalige Heilanstalt an, in deren Gebäuden als Brutvogelarten Rauchschwalbe, Hausrotschwanz und Mauersegler vorkommen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Da die Gebäude von dem Vorhaben nicht betroffen sind, dort nur störungstolerante Brutvögel ihre Niststätten haben und daher keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, wird für diese Brutvogelarten keine Prüfung der Verbotstatbestände vorgenommen.

Durch die vorhandene Photovoltaikanlage und das für Veranstaltungen genutzte Gelände der ehemaligen Heilanstalt existieren bereits Vorbelastrungen.

7.4.2 Rastvögel

Die Rastvögel wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen**.

Begründung:

Im Vorhabenraum, im Untersuchungsraum sowie in der nahen und weiteren Umgebung sind keine Rastgebiete vorhanden (LINFOS M-V 2025).

7.5 Fazit

Im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung nach den in Kapitel 7 genannten Kriterien der Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie der Vogelarten nach Art. 1 der EUVS-RL wurde **folgendes prüfungsrelevantes Artenspektrum** ermittelt:

- Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse), Brutvögel

Für die als besonders geschützt geltenden Roten Waldameisen ist ein **Antrag auf Ausnahme zur Umsiedlung** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der UNB LK MSE zu stellen, wenn es erforderlich wird, das Ameisennest umzusetzen (s. Abb. 6, Maßnahme 005_VA).

8 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

8.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL wurde für den Wirkraum des Vorhabens im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung (s. Tabelle 4) **ausgeschlossen**.

8.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde für den Wirkraum des Vorhabens im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung (s. Kapitel 7, Tabellen 5-13) **weitestgehend ausgeschlossen**.

Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Arten können durch die vorgesehenen Maßnahmen **verhindert bzw. gemindert** werden.

Nach der Abschichtung in Kapitel 7.2 verbleiben folgende Arten, für die eine spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt wird:

Tabelle 13 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung nicht auszuschließenden Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	Nachweis	EHZ KBR
Fledermausarten					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	-	U1
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	-	U1
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	*	-	U1
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	1	G	-	U1
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	*	-	FV
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	-	FV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	*	-	FV
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1	D	-	U1
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	-	U1
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	4	*	-	FV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	*	-	FV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	*	-	U1
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	4	3	-	FV
Reptilienarten					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	V	x	U1

Erläuterung:

RL MV: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (Stand 1991), Rote Liste der Amphibien und Reptilien M-V (Stand 1992), RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BFN 2009), EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region; x = Nachweis

8.1.3 Säugetiere

Artengruppe Fledermäuse
Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Tierart nach Anhang IV FFH-RL
Rote Liste Status: Deutschland: s. Tabelle 13 MV: s. Tabelle 13 <input checked="" type="checkbox"/> s. Tabelle 13
1 Bestandsdarstellung
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in MV:
Alle Fledermausarten leben nachtaktiv; tagsüber sowie während des Winterschlafs suchen sie Verstecke wie Höhlen oder Spalten in Bäumen, Felsen oder menschlichen Bauwerken auf. Je nach Funktion (Tagesversteck, Wochenstube, Überwinterung etc.) können die Quartiere unterschiedliche Eigenschaften aufweisen. Die Wochenstuben und Winterquartiere werden in Abhängigkeit von der Witterung und Fledermausart zum Teil in unterschiedlichen Zeiträumen bezogen. So reicht die Wochenstubenzeit von ca. Anfang April bis Ende August und die Überwinterungszeit ca. von Anfang Dezember bis Ende Februar.
Nachts jagen Fledermäuse im Flug Insekten. Die bevorzugten Strukturen und das Flugverhalten unterscheiden sich dabei artspezifisch: Jagdhabitatem sind häufig Gewässer, Offenland oder Wälder. Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus gelten als hochfliegende Arten, die v. a. den freien Luftraum nutzen. Andere Fledermausarten orientieren sich während des Flugs häufig an Leitlinien wie Baumreihen oder Schneisen und fliegen strukturgebunden in geringerer Höhe.

Artengruppe Fledermäuse
Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr
Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum Die potenziell vorkommenden Fledermausarten weisen in M-V eine unterschiedliche Verbreitung auf: Manche Arten kommen fast flächendecken vor; von anderen Arten sind nur punktuelle Vorkommen bekannt (BFN 2019). Im Untersuchungsraum stellen Gehölze und die Gewässer für Fledermäuse relevante Strukturen dar: Die Uferbereiche und linearen Gehölze können als Leitlinien dienen, entlang derer Fledermäuse zwischen ihren Quartieren (z. B. Waldgebiete angrenzend oder Gebäude der ehemaligen Heilanstalt) und ihren Jagdhabitaten (z. B. Domjüchsee) fliegen. Quartiere können sich im Untersuchungsraum in Gehölzen mit Spalten und Höhlen befinden. Bei den Gehölzen handelt es sich jedoch v. a. meist um Sträucher und junge bis mittelalte Bäume, wodurch nur wenige relevante Strukturen anzunehmen sind und sich das Quartierspotenzial insbesondere auf Tagesverstecke beschränkt. Für Fledermausquartiere geeignete Gebäude sind nicht im Vorhabenraum vorhanden.
Gefährdungssituation Die meisten Fledermausarten sind gefährdet. Ursachen sind u. a. der Verlust von Quartieren, Jagdhabitaten und Leitelementen und eine Verschlechterung des Nahrungsangebots durch das Vorkommen von weniger Insekten.
1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum: Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Es lassen sich keine Aussagen über die Größe und Abgrenzung der lokalen Fledermauspopulationen treffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Vermeidungsmaßnahmen 006_VA: Gehölzfällungen und -rückschnitte zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit der Brutvögel sowie außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse) – derzeit nicht vorgesehen 007_VA: Kontrolle zu fällender Gehölze auf Brutvögel, Nester, Jungvögel und Fledermausquartiere – derzeit nicht erforderlich 008_VA: Ökologische Baubegleitung
2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. Das Vorhaben betrifft keine Strukturen, in denen sich ruhende Fledermäuse befinden können, wie z. B. Gebäude oder Bäume mit Baumhöhlen etc. Für nachts fliegende Fledermäuse bestehen auch keine Gefährdungen, da sich die Bauarbeiten auf die Tagstunden beschränken und Fledermäuse mobil und in der Lage sind, Hindernissen wie geparkten Baumaschienen auszuweichen. Betriebs- und anlagebedingt werden

Artengruppe Fledermäuse
Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr
sehr wahrscheinlich zusätzliche Quartiermöglichkeiten und Strukturen als Nahrungshabitate entstehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko von Fledermäusen durch das Vorhaben und das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.
Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Die Baudurchführung beschränkt sich auf die Tagstunden, sodass eine Störung jagender oder umherfliegender Fledermäuse unterbleibt. Eingriffe in Gehölzbestände sind bisher nicht vorgesehen. Eine erhebliche Störung der lokalen Fledermauspopulation durch das Vorhaben und das Eintreten des Verbotstatbestands sind ausgeschlossen. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermausquartieren und das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Das Vorhaben sieht keine Maßnahmen an Gebäuden vor. Eingriffe in Gehölze sind derzeit nicht vorgesehen, Bäume werden nicht gefällt. Anlage- und betriebsbedingt können eventuell neue Quartiere für Fledermäuse und Nahrungshabitate entstehen. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermausquartieren und das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.1.4 Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta gracilis</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Tierart nach Anhang IV FFH-RL
Rote Liste Status: Deutschland: V MV: 2 <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
1 Bestandsdarstellung
<p>1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in MV:</p> <p>Die Zauneidechse gilt in Deutschland aufgrund der anhaltenden Verluste ihrer Lebensräume als eine besonders und streng geschützte Art (gem. § 17, Abs. 2, Nr. 13 u.14 BNatSchG). Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume, die über einen lockeren, wasserdurchlässigen Boden sowie ein Mosaik aus Sonnenplätzen und Verstecken verfügen. Häufig kommt sie in anthropogen geprägten Habitaten wie Weinbergen, Gärten, Parks, Böschungen, Dämmen, Bahntrassen und Abgrabungs- bzw. Rohbödenflächen vor. Im Norddeutschen Tiefland ist ihr Vorkommen eng an Sandböden gebunden.</p> <p>Die Zauneidechse ernährt sich von Insekten, Spinnen, Asseln und anderen Gliedertieren. Die Winterquartiere werden ab Anfang März verlassen. Die Paarungszeit liegt im April und Mai. Die Eiablage erfolgt in der Dämmerung oder nachts zwischen Ende Mai und Anfang August in sonnigen, vegetationsfreien und grabfähigen Böden. Je nach Jahreswetterverlauf schlüpfen die juvenilen Zauneidechsen ab Anfang September. Als Tages- und Nachtverstecke dienen Erdlöcher, Steinhaufen, Felspalten, Reisighaufen, Gebüsche. Ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubauflagen. Für die Überwinterung werden Fels- und Bodenspalten, Erdbauten anderer Tierarten und selbstgegrabene Röhren in frostfreien, gut durchlüfteten Böden in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m aufgesucht. Die Überwinterungsquartiere werden aufgesucht, sobald die Zauneidechsen ausreichende Energiereserven angelegt haben. Bei adulten Männchen ist das ab Anfang September der Fall; die Schlüpflinge sind häufig bis Mitte Oktober aktiv.</p> <p>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum Die Zauneidechse ist in M-V weitverbreitet (BfN 2019). Im Rahmen des Vorhabens wurde eine Erfassung der Zauneidechse vorgenommen (s. Anhang 1, GUTSCHE 2025). Auf der zentralen Offenfläche, auf der das Projekt entwickelt werden soll, sind keine Zauneidechsen nachgewiesen. Im Bereich der Zufahrt zum Gelände sowie im Randbereich des Vorhabengebietes sind Zauneidechsen nachgewiesen.</p> <p>Gefährdungssituation Die Zauneidechse ist in Deutschland aufgrund der anhaltenden Verluste ihrer Lebensräume als eine besonders und streng geschützte Art (gem. §17, Abs. 2, Nr. 13 u.14 BNatSchG) eingestuft. In M-V gilt sie als stark gefährdet. Die Bestände der Zauneidechse sind seit Jahren in einem Abwärtstrend (SCHNEEWEß et al. 2004, 2014). Hauptursachen sind der Verlust geeigneter Lebensräume etwa durch den massiven Anbau von Energiepflanzen in Monokultur, die Sukzession durch zunehmende Nährstoffeinträge auf Brachen und Siedlungsranden oder des Aus- und Umbaus von Verkehrs- und Wirtschaftswegen (z.B. SCHNEEWEß et al. 2014).</p>
<p>1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p>Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Da keine standadisierte Erfassung von Zauneidechsen vorgenommen wurde, sind keine Aussagen über die Größe der lokalen Population möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: keine Aussage möglich.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>

Zauneidechse (*Lacerta gracilis*)**2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahmen**

- 001_VA: Reptilienschutzzaun
- 002_VA: Absammeln/Umsetzen von Kleintieren im Bereich der Zuwegung
- 003_VA: Absammeln/Umsetzen von Kleintieren im Bereich des übrigen Vorhabengebietes
- 008_VA: Ökologische Baubegleitung
- 010_VA: Vermeidung / Ausschließen des Haltens von Hauskatzen als Gefährdung für die Zauneidechsen und Brutvögeln (Fressfeinde)
- 011_VA: Unterhaltung und Pflege der Freiflächen durch Mahd mittels Balkenmäher oder Freischneider (jahreszeitlich außerhalb der Aktivitätszeiten: Oktober bis März; tageszeitlich innerhalb der Aktivitätszeiten: bis 9 Uhr und ab 17 Uhr)

2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Bauarbeiten werden auf die Flächen außerhalb der Zauneidechsenhabitatem beschränkt. Bauzeitlich wird ein Reptienzaun die Zauneidechsen vom Vorhabengebiet abgrenzen. Anlage- und betriebsbedingt sind Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen durchzuführen. Das bedeutet, dass Hauskatzen (010_VA) nicht gehalten werden, dass die Pflege der Freiflächen mit reptilienschonenden Mahdgeräten (Freischneider, Balkenmäher, keine Rotationsmäher) u.a. (s.o., 011_VA) einzuhalten sind. Im Bereich der geplanten Zufahrt sind die dort vorkommenden Zauneidechsen vor Baubeginn abzufangen und umzusetzen. Hier ist bei der Planung der Baudurchführung zu bedenken, dass je nach Baubeginn das Abfangen und Umsetzen nur in den Monaten zwischen März und Oktober erfolgen kann (002_VA, 003_VA, 008_VA).

Es ist davon auszugehen, dass durch die beschriebenen Maßnahmen ein Überschreiten der Signifikanzschwelle vermieden werden kann, sodass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Bauarbeiten betreffen nicht die Bereiche, in denen die Zauneidechse vorrangig nachgewiesen wurde. Eine Störung während der Fortpflanzung und/oder Überwinterung ist daher nicht anzunehmen. Eine erhebliche Störung der lokalen Population durch das Vorhaben und das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta gracilis*)**2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bauarbeiten betreffen nicht die Bereiche, in denen die Zauneidechse vorrangig nachgewiesen wurde. Die Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben sowie das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. I der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergaben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe weitestgehend keine Verbote.

Die erhebliche Beeinträchtigung von Vogelarten des Art. 1 der EUVS-Richtlinie wurde für den Wirkraum des Vorhabens im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung (s. Kapitel 7.2, Tabellen 12) weitestgehend ausgeschlossen.

Nach der Abschichtung in Kapitel 7.4 verbleiben folgende Arten, für die eine spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt wird:

- Freibrüter: Amsel, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke
- Höhlenbrüter: Star (Gehölze, Bäume werden nicht gefällt)

Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Arten können durch die vorgesehenen Maßnahmen **verhindert bzw. gemindert** werden.

Tabelle 14 Schutzstatus und Gefährdung der im Vorhabenraum im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung nachgewiesenen Brutvogelarten (s. LUNG M-V 2016 – Angaben zu heimischen Vogelarten, vgl. Tabelle 12)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	Als Fortpflanzungsstätte geschützt	erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit/nach
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	*	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	*	*	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	*	3	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

Erläuterung:

Rote Liste der Brutvögel M-V (Vöbler et al. 2014); RLD: Rote Liste Deutschlands (Ryslavy et al. 2020)

Betroffenheit der Brutvogelarten

Amsel (<i>Turdus merula</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Rote Liste Status: Deutschland: * MV: *
1 Bestandsdarstellung
<p>1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in MV: Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2025). Als Brutreviere bevorzugt die Amsel Sträucher, Bäume, Gebäude o.ä., meist in der Nähe von Siedlungen.</p> <p>Vorkommen in MV und im Untersuchungsraum Die Amsel kommt in M-V flächendeckend vor. Im Vorhabenraum wurde ein Brutpaar/Brutrevier erfasst. Im 50 m-Untersuchungsraum konnte ein weiteres Brutpaar/Brutrevier nachgewiesen werden (Gutsche, August 2025, Anhang 1).</p> <p>Gefährdungssituation Der Bestand in MV kann als stabil eingeschätzt werden. In MV ist sie derzeit nicht gefährdet.</p>
<p>1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum: Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Im Vorhabenraum wurde ein Brutpaar/Brutrevier erfasst. Im 50 m-Untersuchungsraum konnte ein weiteres Brutpaar/Brutrevier nachgewiesen werden (Gutsche, August 2025, Anhang 1).</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>006_VA: Gehölzfällungen und -rückschnitte zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit der Brutvögel sowie außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse) – derzeit nicht vorge sehen 007_VA: Kontrolle zu fällender Gehölze auf Brutvögel, Nester, Jungvögel und Fledermausquartiere – derzeit nicht erforderlich 008_VA: Ökologische Baubegleitung 009_VA: Baudurchführung zwischen Mitte August und Ende März (außerhalb der Hauptbrutzeit) 010_VA: Vermeidung / Ausschließen des Haltens von Hauskatzen als Gefährdung für die Zauneidechsen und Brutvögeln (Fressfeinde)</p>
<p>2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p>

Amsel (*Turdus merula*)

Die Amsel baut in jeder Brutperiode ein neues Nest, eine erneute Nutzung erfolgt nicht. Betriebs- und anlagebedingt werden sehr wahrscheinlich zusätzliche Nistmöglichkeiten und Strukturen als Bruthabitate entstehen. Da der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit beginnt bzw. vor Beginn der Brut, ausreichend Ausweichnistplätze zur Verfügung stehen und die Amseln in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen erfahren, sind zum derzeitigen Zeitpunkt das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der vorherrschenden Situation auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind baubedingte erhebliche Störungen der Art aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten ausgeschlossen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Amsel baut in jeder Brutperiode ein neues Nest, eine erneute Nutzung erfolgt nicht. Die Amseln erfahren in ihrem Bestand und der lokalen Population **keine** erhebliche Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abstanz 1, Satz 3 ist somit durch das Bauvorhaben **nicht** erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) und Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Rote Liste Status: Deutschland: * MV: *	
1 Bestandsdarstellung	
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in MV: <p>Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2025). Als Brutreviere bevorzugen die Klapper- und Gartengrasmücke Laubhölzer, dornige Sträucher, kleine Nadelgehölze, auch Staudenfluren.</p> <p><u>Vorkommen in MV und im Untersuchungsraum</u> Die Klapper- und Gartengrasmücke kommen in M-V im gesamten Land vor.</p> <p>Im Vorhabenraum wurde je ein Brutpaar/Brutrevier der Klapper- und der Gartengrasmücke erfasst (Gutsche, August 2025, Anhang 1).</p> <p><u>Gefährdungssituation</u> Der Bestand in MV kann als stabil eingeschätzt werden. In MV sind die Klapper- und Gartengrasmücke derzeit nicht gefährdet.</p>	
1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum: <p>Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Im Vorhabenraum befinden sich je ein Brutpaar/Brutrevier der Garten- und Klappergrasmücke.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>006_VA: Gehölzfällungen und -rückschnitte zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit der Brutvögel sowie außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse) – derzeit nicht vorge sehen</p> <p>007_VA: Kontrolle zu fällender Gehölze auf Brutvögel, Nester, Jungvögel und Fledermausquartiere – derzeit nicht erforderlich</p> <p>008_VA: Ökologische Baubegleitung</p> <p>009_VA: Baudurchführung zwischen Mitte August und Ende März (außerhalb der Hauptbrutzeit)</p> <p>010_VA: Vermeidung / Ausschließen des Haltens von Hauskatzen als Gefährdung für die Zauneidechsen und Brutvögeln (Fressfeinde)</p>	
2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.</p>	

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Die Garten- und Klappergrasmücke bauen in jeder Brutperiode ein neues Nest, eine erneute Nutzung erfolgt nicht. Betriebs- und anlagebedingt werden sehr wahrscheinlich zusätzliche Nistmöglichkeiten und Strukturen als Bruthabitate entstehen. Da der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit beginnt bzw. vor Beginn der Brut, ausreichend Ausweichnistplätze zur Verfügung stehen und die Garten- und Klappergrasmücken in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen erfahren, sind zum derzeitigen Zeitpunkt das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der vorherrschenden Situation auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind baubedingte erhebliche Störungen der Art aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten ausgeschlossen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Garten- und Klappergrasmücken bauen in jeder Brutperiode ein neues Nest, eine erneute Nutzung erfolgt nicht. Die Garten- und Klappergrasmücken erfahren in ihrem Bestand und der lokalen Population **keine** erhebliche Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abstanz 1, Satz 3 ist somit durch das Bauvorhaben **nicht** erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status: Deutschland: 3 MV: *
1 Bestandsdarstellung
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in MV:
<p>Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2025).</p> <p>Als Brutreviere bevorzugt der Star Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalten, auch in Gebäudenischen, Dachziegeln, Außenverkleidung u.a..</p>
<u>Vorkommen in MV und im Untersuchungsraum</u>
<p>Der Star kommt in MV im gesamten Land vor.</p> <p>Im Vorhabenraum wurde ein Brutpaar/Brutrevier erfasst. Im 50 m-Untersuchungsraum konnten zwei weitere Brutpaare/Brutreviere nachgewiesen werden (Gutsche, August 2025, Anhang 1).</p>
<u>Gefährdungssituation</u>
Der Bestand in MV kann als stabil eingeschätzt werden. In MV ist der Star derzeit nicht gefährdet.
1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:
Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:
<p>Im Vorhabenraum wurde ein Brutpaar/Brutrevier erfasst. Im 50 m-Untersuchungsraum konnten zwei weitere Brutpaare/Brutreviere nachgewiesen werden (Gutsche, August 2025, Anhang 1).</p>
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Vermeidungsmaßnahmen:
<p>006_VA: Gehölzfällungen und -rückschnitte zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit der Brutvögel sowie außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse) – derzeit nicht vorge sehen</p> <p>007_VA: Kontrolle zu fällender Gehölze auf Brutvögel, Nester, Jungvögel und Fledermausquartiere – derzeit nicht erforderlich</p> <p>008_VA: Ökologische Baubegleitung</p> <p>009_VA: Baudurchführung zwischen Mitte August und Ende März (außerhalb der Hauptbrutzeit)</p> <p>010_VA: Vermeidung / Ausschließen des Haltens von Hauskatzen als Gefährdung für die Zauneidechsen und Brutvögeln (Fressfeinde)</p>
2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p>

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star nutzt ggf. sein Nest in aufeinanderfolgenden Brutperioden erneut. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Betriebs- und anlagebedingt werden sehr wahrscheinlich zusätzliche Nistmöglichkeiten und Strukturen als Bruthabitate entstehen. Da der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit beginnt bzw. vor Beginn der Brut, ausreichend Ausweichnistplätze zur Verfügung stehen und die Stare in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen erfahren, sind zum derzeitigen Zeitpunkt das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der vorherrschenden Situation auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind baubedingte erhebliche Störungen der Art aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten ausgeschlossen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.5 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Amsel baut in jeder Brutperiode ein neues Nest, eine erneute Nutzung erfolgt nicht. Die Amseln erfahren in ihrem Bestand und der lokalen Population **keine** erhebliche Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abstanz 1, Satz 3 ist somit durch das Bauvorhaben **nicht** erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie die Vogelarten nach Art. 1 der EUVS-RL ist **kein** Antrag auf eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

Für die als besonders geschützt geltenden Roten Waldameisen ist ein **Antrag auf Ausnahme zur Umsiedlung** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der UNB LK MSE zu stellen, wenn es erforderlich wird, das Ameisennest umzusetzen (s. Abb. 6, Maßnahme 005_VA).

9.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

9.2.1 Pflanzenarten

Da für die Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL **keine** Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG **nicht** erforderlich.

9.2.2 Tierarten

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie **keine** Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG **nicht** erforderlich.

9.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für die Vogelarten des Art. 1 der EUVS-Richtlinie **keine** Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG **nicht** erforderlich.

10 Zusammenfassung

Das Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-RL wurde im Rahmen einer projektspezifischen Abschichtung im Wirkraum des Straßenbauvorhabens **ausgeschlossen** (s. Kapitel 7.2 u. 8.3).

Die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung einzelner Arten ergab dann, dass für keine streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für keine der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Tabelle 1) kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population **ausgeschlossen** werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet **nicht** verschlechtern.

Für die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie die Vogelarten nach Art. 1 der EUVS-RL ist **kein** Antrag auf eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

Für die als besonders geschützt geltenden Roten Waldameisen ist ein **Antrag auf Ausnahme zur Umsiedlung** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der UNB LK MSE zu stellen, wenn es erforderlich wird, das Ameisennest umzusetzen (s. Abb. 6, Maßnahme 005_VA).

11 Quellenverzeichnis

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung, 193 S.

BfN - BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019):

Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, Vollständige Berichtsdaten, Verbreitungskarten. Internetaufruf am 25.08.2025 unter <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>. Bonn.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 176 S.

BLANKE, I., SEYRING, M. & WAGNER, N. (2020): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 26–27.

BLANKE, I., WARTLICK, M., SCHLEUPNER, B., MERTENS, D. (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassung: Warten auf Sommerregen und andere Hinweise. Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL) 56(4): 24–31.

BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): ZAUNEIDECHSE – *LACERTA AGILIS* (LINNANEUS, 1758). S. 285–289. IN: DOERPINGHAUS, A. ET AL. (BEARB.). Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN, Bonn - Bad Godesberg.

DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (2022):

Wolfsvorkommen, Bestätigte Territorien, Karte der Territorien, Wolfsterritorien - 2020/21. Internetaufruf am 25.08.2025 unter <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>. Görlitz.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung . Eching.

HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011):

Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Filderstadt. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 10/2011.

LANA (2006):

Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen.

LANA (2007):

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016):

Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2025):

Online: Landesinformationssystem M-V (LINFOS MV) Datenbanken und Kartenportal.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2025):

Online: Artensteckbriefe Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie

SCHNEEWEß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U., BAIER, R. (2014): ZAUNEIDECHSEN IM VORHABENSGEBIET – WAS IST BEI EINGRIFFEN UND VORHABEN ZU TUN? RECHTS Lage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 23(1): 4–24.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFZELL, 792 S.

WIETING, I. (2025): LAGEPLAN ZUKUNFTWAGEN E. V. ENTWURFSPLANUNG. STAND: 01.08.2025. AUFTRAGGEBERIN: ZUKUNFTWAGEN E. V.

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERNS (2022):

Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (Flora-MV), Datenausgabe, Verbreitung. Internetaufruf am 25.08.2025 unter <https://daten.flora-mv.de/species>)

ZUKUNFTWAGEN e. V. (2025): Konzept für das Projekt „Tiny-House-Platz Neustrelitz“ an der Domjüch. Stand: 07.01.2025.

Rote Listen

BAST, H. D. (1991): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETN AMPHIBIEN UND REPTILIEN MECKLENBURG-VORPOMMERSNS. 1. FASSUNG. STAND: DEZEMBER 1991. 30 S.

BRINGMANN, H. D. (1993):

Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

HENDRICH, L.; WOLF, F. & FRASE, T. (2011):

Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Stand Februar 2011. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

FREYHOF, J. (2009):

Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.

JUEG, U.; MENZEL-HARLOFF, H.; SEEMANN, R. & ZETTLER, M. (2002):

Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand April 2002. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (Hrsg.). Schwerin.

JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D. VON (2011):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

METZING, D.; GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13–358.

MLU M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT M-V (2015):

Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Dezember 2015. Schwerin.

OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012, (Odonata). – In: Libellula Supplement 14: 395-422.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidae) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Eds.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194

RENNWALD, E.; SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Eds.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

RÖßNER, E. (2013):

Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschläuse Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand Dezember 2013. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung: Stand: 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13–112.

SPITZENBERG, D.; SONDERMANN, W.; HENDRICH, L.; HESS, M. & HECKES, U. (2016):

Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Eds.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207-246.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. ZIMMERMANN, H. (2014): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL MECKLENBURG-VORPOMMERNS. 3. FASSUNG. STAND: JULI 2014. 52 S.

WACHLIN, V. (1993):

Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

WACHLIN, V. (1997):

Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der aktuellen Fassung, Bonn.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der aktuellen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der aktuellen Fassung

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Urteil BVerwG 9 A 28.05, Rn. 43, 44

Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 – Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05